

TOP 3.6.4 „Sozialleistungen an ‚international Schutzberechtigte und Schutzsuchende‘ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen“ (Gutachten Universität Wien)

Abteilung Sozialpolitik (Silvia Hruška-Frank)

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration (Johannes Peyrl)

Auftrag der Bundesregierung war darzustellen, ob es rechtlich möglich ist, hinsichtlich der Sozialleistungen für einzelne Gruppen von Flüchtlingen nach Österreich Einschränkungen gegenüber österreichischen Staatsbürgern und Unionsbürgern vorzunehmen. Die wichtigsten Ergebnisse dieses Gutachten werden nun dargestellt.

1. Sozialleistungen für Asylberechtigte bzw Flüchtlinge iSd Genfer Flüchtlingskonvention

Dies Gruppe hat derzeit Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), wobei wie bei allen LeistungsbezieherInnen die Verwertung eigener finanzieller Mittel und Arbeitsbereitschaft (bei Arbeitsfähigen) Voraussetzung ist. Für die Rechtstellung der Flüchtlinge ist neben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) auch Europarecht maßgebend. Sowohl die GFK als auch das Europarecht enthalten verschiedene Vorgaben und Diskriminierungsverbote. Aus diesem Grund müssen Flüchtlinge bei der Sozialhilfe und medizinischen Grundversorgung wie eigene StaatsbürgerInnen behandelt werden. Eine spezifische Wartezeit für die Inanspruchnahme von Leistungen ist unzulässig. Eine Pflicht zur Gewährung der Familienbeihilfe besteht nicht.

Zulässigkeit von Sachleistungen statt Geldleistungen?

Für BMS BezieherInnen wird das partiell als zulässig erkannt, wenn es für alle Anspruchsberechtigten gilt. Die Gewährung von Sachleistungen nur für Flüchtlinge ist grundsätzlich unzulässig, nur ausnahmsweise könnte dies aber vorübergehend gerechtfertigt sein, die Unterkunft als Sachleistung zur Verfügung zu stellen solange es aufgrund eines großen Ansturms kaum Unterkünfte am Markt gibt.

Kann ein Wohnsitz zugewiesen werden?

Rebhahn vertritt uA unter Berufung auf den EuGH, die Zuweisung eines Wohnortes bei Vorhandensein eines migrationspolitischen Interesses zur Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung als zulässig, jedenfalls bei einem verhältnismäßig großen Zustrom innerhalb kurzer Zeit. Er bejaht die Möglichkeit zumindest einer teilweisen Reduktion der BMS bei einer unerlaubten Wohnsitzverlegung.

Ist eine Deckelung der Leistungen der BMS möglich?

Eine Deckelung ist rechtlich nur dann möglich, wenn sie für alle Anspruchsberechtigten gilt, eine Höchstgrenze nur für Flüchtlinge ist unzulässig.

2. Sozialleistungen für AsylwerberInnen (im Gutachten „Schutzsuchende“) – Personen mit laufendem Asylverfahren

AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf BMS, sondern erhalten die deutlich niedrigere Grundversorgung. Dabei sind auch Sachleistungen zulässig. Ein Abweichen der Leistungen von dem für Staatsangehörige vorgesehen Niveau der Existenzsicherung ist zulässig und bereits jetzt faktisch vorhanden.

3. Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsstaat bedroht wird und die deshalb nicht abgeschoben werden dürfen.

Bezüglich BMS bestehen bereits unterschiedliche Leistungsniveaus in den einzelnen Bundesländern: Anspruch auf BMS gab es bisher in 6, bald nur in 5 Bundesländern: In Salzburg nur Grundversorgung, in Burgenland BMS max. in Höhe der Grundversorgung, in Kärnten nicht alle Leistungen der BMS, in Niederösterreich wurde im Februar 2016 ebenfalls der gänzliche Ausschluss von der BMS beschlossen.

Nach EU-Recht kann die Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ beschränkt werden (im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen iSd RL). Rebhahn kommt zum Ergebnis, die BMS müsste in ein nur vom Aufenthalt abhängige Grundleistung und eine wartezeitabhängige Zusatzleistung aufgespalten werden, um die Grundleistung als „Kernleistung“ qualifizieren zu können. Vom Bezug der Familienbeihilfe kann der Gesetzgeber diese Gruppe nach Rebhahn jedenfalls ausschließen.

4. „Rückkehrverpflichtete“

Bei diesen Personen wurde der Antrag auf Asyl UND der Antrag auf subsidiären Schutz abgelehnt Sie sind zur Rückkehr verpflichtet bzw können abgeschoben werden. Gemäß Rückführungs-RL 2008/115/EG gibt es nur einige Grundsätze der Versorgung, die „soweit wie möglich“ zu beachten sind, solange die Frist für die freiwillige Ausreise nicht abgelaufen oder die Vollstreckung der Abschiebung aufgeschoben ist. Die Festlegung der Höhe kann durch die Einzelstaaten festgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen keinerlei Sozialleistungen erbracht werden.

Weitere Ergebnisse des Gutachtens

Erlaubt ein „Massenzustrom“ ein Abweichen von der bestehenden Rechtslage, wenn er nur in einen oder einige Mitgliedsstaaten erfolgt?

Die Massenzustrom-RL sieht vor, dass bei einem Massenzustrom die Vertriebenen auf verschiedene MS je nach Aufnahmekapazität zugeteilt werden sollen. Die Verlegung in einen anderen MS darf nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Die Regelungen für die Aufteilung sind sanktionslos. Über das Bestehen eines Massenzustroms entscheidet der Europäische Rat. Die Mitgliedsstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden und die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten. Anders als in der Status-RL muss das weder „wie für Staatsbürger“ noch in Form „notwendiger Sozialhilfe“ erfolgen, sondern „angemessen“ sein. Darunter werden das physiologisch Notwendige und eine medizinische Grundversorgung gezählt. Diese RL wurde aber bislang nicht aktiviert.

Wäre die Einführung einer „Obergrenze“ der Aufnahme Schutzsuchender zulässig?

Rebhahn beantwortet nicht die Frage einer grundsätzlichen Schließung der Grenze, sondern die Frage ob die Sozialleistungen bei Erreichen einer Obergrenze eingeschränkt werden könnten. Rebhahn kommt zum Ergebnis, dass für AsylwerberInnen vom Standard für Staatsangehörige nach unten abgewichen werden kann. Auch die medizinische Versorgung müsse nicht in voller Gleichbehandlung mit Staatsbürgern erfolgen. Für anerkannte Flüchtlinge ist die BMS in jenem Ausmaß zu gewähren

wie für StaatsbürgerInnen. Die Zuweisung eines Wohnortes kann zulässig sein, eine Obliegenheitsverletzung den Entzug der BMS zur Folge haben. Die Einführung einer Wartezeit wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig. Für subsidiär Schutzberechtigte wäre Voraussetzung einer Reduktion der BMS auf die „Kernleistung“ ein Umbau der BMS in Grund- und Aufstockungsanspruch.

Download des Gutachtens auf der Homepage des Sozialministeriums unter:

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/0/0/CH3434/CMS1459340430592/gutachten_sozialleistungen_schutzberechtigte.pdf